

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/14 S

L 6 KN 4/02 U (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 KN 3/02 U (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 28.1.2014 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen die Gegenvorstellung des Antragstellers zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 13.3.2014 legte der Antragsteller beim Bundessozialgericht (BSG) "außerordentliche Beschwerde" gegen den vorgenannten Beschluss des LSG ein.
- 2 Die erhobene Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Rechtsmittel zum BSG können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Kreis gehört der Antragsteller nicht. Die von ihm selbst erhobene Beschwerde ist folglich unwirksam und daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Im Übrigen könnte die Entscheidung des LSG, worauf dieses zutreffend in seinem Beschluss hingewiesen hat, auch nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden (§§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 SGG). Der früher in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Auffassung, in Extremfällen könne die außerordentliche Beschwerde trotz gesetzlichen Ausschlusses eines Rechtsmittels gegeben sein, kann spätestens seit Einführung der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) nicht mehr gefolgt werden. Vielmehr ist eine gesetzlich nicht vorgesehene Beschwerde im Hinblick auf das Gebot der Rechtsmittelklarheit ausnahmslos unstatthaft (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 172 RdNr 8*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

